

Protokoll der Ortsgemeinderatssitzung Buchholz vom 18.07.2022

Anwesend:

Unter dem Vorsitz von:

1. Ortsbürgermeister Konrad Peuling
2. Daniel Hecken
3. Werner Marnett
4. Walburga Marnett
5. Helmut Muß
6. Norbert Schmitz
7. Andreas Walgenbach
8. Toni Gödtner
9. Hans-Werner von Lovenberg
10. Lea von Lovenberg
11. Stefanie Klör (Erste Beigeordnete)
12. Otto Hambuch
13. Robert Kuhn
14. Dietmar Josef Lauer (Beigeordneter)
15. Bernd Alef

Verhandelt:

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.22 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates Buchholz, wurde unter Mitteilung der Tagesordnung durch Schreiben vom 08.07.2022 form- und fristgerecht eingeladen.

Es werden keine Einwände gegen das Protokoll vom 20.06.2022 erhoben.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ferner anwesend:

Arno Jokisch, VG Asbach (Büroleiter)
Alexander Soost, VG Asbach (Schriftführer)
Siegfried Ewens, VG Asbach (bis Pause)
Claudia Klein, VG Asbach (bis Pause)

Entschuldigt:

16. Markus Becher
17. Heinz-Josef Stockhausen
18. Ulrich Dammann (Beigeordneter)
19. Petra Kleinespel
20. Barbara Schneider
21. Dirk Kirschbaum

TAGESORDNUNG:

- öffentlicher Sitzungsteil –

1. Einwohnerfragestunde
2. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde;
Beschluss über die Teilnahme und Bekanntgabe der Kostenschätzung „Graue Flecken- Programm“
3. Neuorganisation des Forstreviers Neustadt-Waldbreitbach; Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Verbandsordnung
4. Solaroffensive – Förderung von privaten PV Anlagen
5. Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof der Ortsgemeinde
6. Monitoring
7. Beantwortung von Anfragen
8. Mitteilungen der Verwaltung/ Ortsgemeinde

- nichtöffentlicher Sitzungsteil -

9. Beantwortung von Anfragen
10. Mitteilungen der Gemeindeleitung

Die Richtigkeit der nachfolgenden Niederschrift wird hiermit bestätigt



Konrad Peuling

- Ortsbürgermeister -



Alexander Soost

- Schriftführer -

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konrad Peuling</u>				

Tagesordnungspunkt: Einwohnerfragestunde

1. Schriftliche Anfrage zur Parksituation im Industriepark Nord

- a. Im Industriepark Nord Teil III wenden einige LKW-Fahrer auf der Straße und beschädigen Schilder und Zäune der dort ansässigen Firmen. Für die Fahrer ist nicht erkennbar, dass der Industriepark Nord als „Ringstraße“ angelegt ist. Der Anfragende beantragt eine Beschilderung im Industriepark Nord.

Antwort: Die Gemeindeleitung wird im Zusammenhang mit der Verbandsgemeindeverwaltung versuchen, eine Lösung dieses Problems zu finden. Lösungsansatz wäre eine eindeutige Beschilderung.

- b. Im Industriepark Nord parken am Wochenende sehr viele Fahrzeuge. Hierbei kommt es vermehrt zu Müllablagerung und Verschmutzungen. Der Antragsteller beantragt die Ausweisung von Parkflächen für LKW's und die Bereitstellung von Toilettenanlagen.

Antwort: Das ursächliche Problem ist das Fehlen von Parkplätzen entlang der Bundesstraße B8. Auf Grund der Lenk- und Ruhezeiten und des Wochenendfahrverbotes suchen LKW-Fahrer Möglichkeiten, diese einzuhalten. Es kann nicht Aufgabe einer Ortsgemeinde sein, dem Fernverkehr auf Bundesstraßen kostenfrei Parkflächen und Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen. Hier ist der Baulastträger der Bundesstraße gefordert. Wer gut ausgebaute Straßen anbietet, hierfür auch noch eine Mautgebühr verlangt, gesetzliche Einschränkungen und Bestimmungen erlässt, die die Lenkzeiten einschränkt, muss auch aus meiner Sicht für die Folgen verantwortlich sein. Das heißt, entlang der Straßen müssen zwingend ausreichende Parkplätze durch den Baulastträger geplant und eingerichtet werden. Das kann nicht Aufgabe einer an die Straße angrenzenden Ortsgemeinde sein.

2. Der Wirtschaftsweg zwischen der „Bennauer Straße“ und der L275 nach Rindhausen wird seit der Sperrung der „Asbacher Straße“ vermehrt von PKW's als Abkürzung benutzt. Kann der Wirtschaftsweg gesperrt werden?

Antwort: Ein Wirtschaftsweg kann nicht gesperrt werden. Ein ähnliches Problem hat die Ortsgemeinde bei der Nutzung des Wirtschaftsweges zwischen der L274 durch das Naturschutzgebiet nach Seifen. Auch hier wurde die Sperrung des Wirtschaftsweges untersagt. Für die Überwachung der Nutzungsberechtigung ist, weil es sich um den fließenden Verkehr handelt, in RLP die zuständige Polizeibehörde.

3. Warum wurden die Verkehrszeichen zwischen „In der Heck“ und „Bachstraße“ kurz vor der Brücke über den Wahler Bach aufgestellt und nicht am Anfang der Straßen?

Die Straße „In der Heck“ sowie die „Bachstraße“ hat mit Ausnahme der 30er-Zone im Normalbetrieb keine Nutzungseinschränkung. Durch den Umleitungsverkehr und Wegfall der Beschränkung (Überfahrt über den Wahler Bach) an der Brücke muss auch nur dort die Änderung angezeigt werden.

4. In der Ortsgemeinderatssitzung am 09.05.2022 wurde ein Antrag auf Bebaubarkeit einer Fläche in Jungeroth behandelt. Soll dort ein Baugebiet entstehen?

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung den Antrag auf Bebaubarkeit nach §13 b BauGB abgelehnt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat einen Antrag an den Verbandsgemeinderat zur

Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen gesetzlicher Vorgaben beantragt. Der Flächennutzungsplan schafft allerdings kein Baurecht, sondern ist ein planerisches Instrument zur möglichen Ausweisung von Bauflächen.

In der Einwohnerfragestunde wurde eine Frage zum möglichen Ausbau der „Junkerstraße“ gestellt.

Antwort: Die Junkerstraße ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Ortsgemeinde plant mittelfristig einen Ausbau bzw. Herstellung der Erschließung. Die Eigentümer werden frühzeitig im Rahmen einer Eigentümerversammlung informiert sobald konkreten Planungen vorliegen.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Klaus Adams				

Tagesordnungspunkt: Breitbandausbau in der Ortsgemeinde; Bekanntgabe der Kostenschätzung "Graue Flecken-Programm"

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Buchholz hat sich in seiner Sitzung am 14. Februar 2022 unter TOP 8 mit der Benennung der Ausbaugebiete befasst, die im Zuge des „Graue Flecken-Programms“ in das Ausbau- und Förderprogramm eingestellt werden sollen, damit zukünftig in den dortigen Haushalten und Betrieben ein gigabitfähiger Breitband- bzw. Glasfaseranschluss bereitgestellt werden kann. Die Ratsmitglieder erhalten hierzu mit der Einladung nochmals den Protokollauszug aus der damaligen Sitzung.

Inzwischen liegt die Kostenschätzung, die durch die Kreisverwaltung Neuwied an den TÜV Rheinland in Auftrag gegeben wurde, vor. Durch diese Kostenschätzung wurden folgende Ausbaugebiete erfasst:

A. Gewerbegebiete

- > Kompletter Industriepark Nord in Mendt

B. Privathaushalte aus den Ortslagen

- > Wertenbruch
- > Vierwinden
- > Wallau
- > Seifen
- > Sauerwiese
- > Oberelles
- > Krummenast
- > Krautscheid
- > Kölsch-Büllesbach
- > Irmeroth
- > Hammelshahn
- > Elles
- > Diepenseifen
- > Dammig
- > Mendt
- > Priestersberg
- > Buchholz
- > Griesenbach (gebietsweise)
- > Jungeroth (gebietsweise)
- > Oberscheid (gebietsweise)

Die nun vorliegende Kostenschätzung basiert auf den erarbeiteten Netzplanungsergebnissen des TÜV Rheinland und erstreckt sich auf insgesamt ca. 2127 gemeldeten Förderadressen. In den Kostenschätzungen wurden unterschiedliche Szenarien in Bezug auf die zu Grunde zu legende Wirtschaftlichkeitslücke eingearbeitet. Diese Zahlen wurden wie folgt beziffert:

I. Wirtschaftlichkeitslücke mit 20 % Synergieeffekte	8.086.333,92 €
II. Wirtschaftlichkeitslücke ohne Synergieeffekte	10.125.715,26 €

Die Wirtschaftlichkeitslücke bei der Position I. reduziert sich unter der Annahme dass 20 % der gesamten Tiefbaustrecke durch die vorhandene Infrastruktur ersetzt werden kann.
Die Position II. stellt eine Worst-Case-Betrachtung dar. D.h. ein Telekommunikationsunternehmen (TKU) errichtet das Glasfasernetz komplett ohne vorhandene Bestandsinfrastruktur, auf die zurückgegriffen werden kann.

Nach Aussage der Kreisverwaltung Neuwied ist die Position I. als praxistauglich zu betrachten. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde lässt sich dann unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesförderungen von insgesamt 90 % auf die dann noch verbleibenden 10 % der Position I., also auf ca. 808.634,00 €, schätzen. Wie weiter mitgeteilt wird, sind zusätzliche Beraterkosten (technische und juristische Beratung) durch Förderungen gegenüber der Kreisverwaltung Neuwied gedeckt.

Bei den Beratungen am 14.02.2022 im Gemeinderat wurde davon ausgegangen, dass in den Ortslagen Muss und Unterelles mit den derzeit verfügbaren Bandbreiten ein Förderantrag in einem späteren Förderverfahren zum Tragen kommt und im jetzt aufgerufenen Förderprogramm zunächst außen vor bleibt.

Um im gesamten Gemeindegebiet Buchholz hinsichtlich des geförderten Breitbandausbaus im Privathaushaltsbereich einen gleichen Versorgungsstandard bieten zu können stehen Verwaltung und die Stabsstelle Digitalisierung bei der Kreisverwaltung Neuwied im ständigen Austausch. Bei diesem Dialog hat sich ein Weg ergeben, die Ortslagen Muss und Unterelles nunmehr doch noch mit in die anstehende Ausschreibung aufzunehmen. Diesbezüglich finden derzeit noch finale Abstimmungen statt. Obwohl die hier zusätzlich entstehenden Anschlusskosten nicht in der oben erwähnten Kalkulation enthalten sind, wird die Empfehlung ausgesprochen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die beiden Ortslagen mit in das Ausschreibungsgebiet der Ortsgemeinde aufzunehmen.

Die Verwaltung hat versucht, dass der TÜV Rheinland noch weitere detailliertere Kostenschätzungen, also bezogen auf einzelne Ortslagen bzw. Gebiete oder Optionsflächen, vornimmt. Dies ist jedoch auch mit Unterstützung der Kreisverwaltung Neuwied nicht gelungen.

Der Ortsgemeinderat soll in der heutigen Sitzung seine verbindliche Entscheidung über die Ausbaugebiete treffen, die der Kreisverwaltung Neuwied Anfang August zu benennen sind. Diese sind dann Gegenstand der Ausschreibung.

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung im September durchzuführen. Nähere Angaben zum weiteren Zeitplan (Auswertung Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Bauzeitenplan etc. pp.) sind derzeit noch nicht bekannt. Dies wird in erster Linie vom Wettbewerbsgewinner abhängig sein.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Gebiete, wie im Sachverhalt unter A. und B. benannt, im Zuge des „Graue Flecken-Programm“ für das Ausbauprojekt anzumelden. Sofern die Ortslagen Muss und Unterelles noch mit in das Förderverfahren aufgenommen werden können, wären diese Ortslagen zusätzlich noch mit in das Ausschreibungsgebiet aufzunehmen. Die Finanzmittel sind im nächsten Doppelhaushalt zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: **Anwesend:** 15
 Ja-Stimmen: 15 **Nein-Stimmen:** 0 **Enthaltungen:** 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor-/Zuname Sachbearbeiter: Claudia Klein

Tagesordnungspunkt: Neuorganisation des Forstreviers Neustadt-Waldbreitbach
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der
Verbandsordnung

Sachverhalt:

Der aktuelle Revierleiter Hans-Werner Neitzert wird zum Dezember 2022 in den Ruhestand versetzt. Damit wird evtl. eine Umstrukturierung des staatlichen Forstreviers erforderlich.

Vorgaben der Landesforstverwaltung besagen, dass eine Reviergröße von 1500 ha. vorhanden sein muss. Vorliegend ist jedoch eine reduzierte Holzbodenfläche von 1435 ha gegeben. Eine staatliche Nachbesetzung erschien daher bislang fraglich.

Die Variante, dass das bisherige Forstrevier Neustadt-Waldbreitbach in seinem bisherigen Zuschnitt erhalten bleibt, war einstimmiger Wunsch aller Zweckverbandsmitglieder.

Zu berücksichtigen ist vorliegend die Sondersituation der Ortsgemeinde Datzeroth. Das Landeswaldgesetz fordert, dass die kommunalen Waldbesitzer einem Revier zugeordnet sind. Die Verpachtung der Waldbewirtschaftung – wie in Datzeroth – war lange Zeit eine Sondersituation im Land. Eine formale Zuordnung wurde deshalb nicht eingefordert. Anfallende Arbeiten (Gutachten, Beratung...) wurden durch den Leiter des Reviers Neustadt-Waldbreitbach erledigt. Die Betriebskostenbeitragsberechnung (Umlage der Kosten für den Förster) wurde immer ohne Berücksichtigung von Datzeroth durchgeführt.

Die Ortsgemeinde Datzeroth beantragt nunmehr den Beitritt zum Revier Neustadt-Waldbreitbach.

Ein Beitritt zum Revier ist für alle Beteiligten positiv, da hierdurch den Waldbesitzern des Reviers Neustadt-Waldbreitbach die Wahlmöglichkeit für den gewünschten staatlichen Reviervollzug eröffnet wird, da nur so die Mindestgrenze von 1500 ha erreicht wird. Ohne Datzeroth beträgt die reduzierte Holzbodenfläche 1435 ha, mit Datzeroth 1615 ha.

Der Forstzweckverband Waldbreitbach hat in seiner Verbandsversammlung vom 18.11.2021 die Thematik erörtert und vorgeschlagen, dass es Ziel sei, die Ortsgemeinde Datzeroth im Revier Neustadt-Waldbreitbach aufzunehmen.

Der Beitritt soll zum 01.01.2023 realisiert werden.

Die Übernahme der Betriebskostenbeiträge für Datzeroth durch den Forstzweckverband soll sichergestellt werden.

Auf Vorschlag des Forstamtsleiters wurde von der Versammlung ein Beitrag der Ortsgemeinde Datzeroth i.H.v. 1.000 €/Jahr als sachlich angemessen angesehen.

Die Gesamtkosten für alle Reviermitglieder bleiben konstant. Für die übrigen Reviermitglieder (außer Datzeroth) reduzieren sich die Kosten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beitritt der Ortsgemeinde Datzeroth im Revier Neustadt-Waldbreitbach zu ermöglichen, um insbesondere die weitere gewünschte staatliche Beförderung zu erreichen und gleichzeitig Datzeroth die gesetzlich geforderte Revierzugehörigkeit zu ermöglichen. Der von der Forstverwaltung als sachgerecht anerkannte Beitrag i.H.v. 1.000 € ist von der Ortsgemeinde Datzeroth einzufordern.

Im Zuge der hierfür notwendigen Änderung der Verbandsordnung soll diese auch in weiteren Passagen (Fusionsanpassungen) geändert werden.

Der Text der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach vom 09.12.1985 in der aktuellen Fassung Änderung vom 17. Juni 2010 ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenbeitrag der Ortsgemeinde Datzeroth i.H.v. 1.000 € nach Ablauf eines Jahres in Abstimmung mit dem Forstamt Dierdorf zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Buchholz fasst folgenden Beschluss:

- a) Die Vertreter der Ortsgemeinden in der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach werden beauftragt, in der Verbandsversammlung der nachfolgend unter c) aufgeführten Änderung der Verbandsordnung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KomZG zuzustimmen.
- b) Der Ortsgemeinderat stimmt der nachfolgend unter c) aufgeführten Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Waldbreitbach vom 09.12.1985 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 KomZG zu.
- c) Die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach vom 09.12.1985 wird wie folgt geändert (Änderungen fettgedruckt):

Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Die Ortsgemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Kurtscheid, Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach bilden durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 13.12.1971 den Forstbetriebsverband Waldbreitbach und an dessen Stelle durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 01.03.1972 den Forstverband Waldbreitbach. Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 ist die Verbandsordnung vom 09.12.1985 durch die Kreisverwaltung Neuwied festgestellt worden.

Nach einer Neuabgrenzung des Forstreviers des bisherigen Forstzweckverbandes Waldbreitbach wird auch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) zum 01.01.2010 Mitglied des Forstzweckverbandes Waldbreitbach.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde am 17.06.2010 eine Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.1985 festgestellt.

Im Zuge einer Neuorganisation des Forstreviers wird die Ortsgemeinde Datzeroth zum 01.01.2023 Mitglied des Forstzweckverbandes Waldbreitbach.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde am _____ *)eine Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.1985 festgestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach nunmehr folgenden Wortlaut:

1. § 2 – Mitglieder – erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Breitscheid, **Datzeroth**, Hausen (Wied), Kurtscheid, Neustadt (Wied), Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach.

2. § 3 – Name und Sitz – erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Waldbreitbach“, er hat seinen Sitz in **Rengsdorf**.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt, sofern nicht das staatliche Forstamt zuständig ist, die **Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach**.

4. § 6 – Form der öffentlichen Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinden Asbach und **Rengsdorf-Waldbreitbach** getroffenen Regelungen.

5. § 7 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der Ortsgemeinde Datzeroth ein jährlicher Beitrag i.H.v. 1.000 € gezahlt. Die Übernahme der Betriebskostenbeiträge für die Ortsgemeinde Datzeroth erfolgt durch den Zweckverband.

*) Hier wird das Datum eingetragen, unter dem die Kreisverwaltung Neuwied die Änderung der Verbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 KomZG festgestellt hat.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

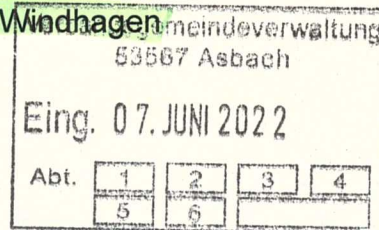
Enthaltungen: 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:-,-



Forstamt Dierdorf, Hanallee 5, 56269 Dierdorf

An die
Gemeinden Asbach, Buchholz und Windhagen
d.d. VG Asbach
Flammersfelder Str. 1
53567 Asbach



Forstamt Dierdorf
Hanallee 5
56269 Dierdorf
Telefon 0 26 89 / 97 269 - 0
Telefax 0 26 89 / 97 269 - 29
Forstamt.dierdorf@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

02.06.2022

Mein Aktenzeichen 65 601	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Uwe Hoffmann /tru uwe.hoffmann@wald-rlp.de	Telefon / Fax 0 26 89 / 97 269 - 0 0 26 89 / 97 269 - 29
------------------------------------	--------------------------	--	---

Organisation des Forstreviers Neustadt-Waldbreitbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstrevier Neustadt-Waldbreitbach, das in Ihrem Bereich den Gemeindewald betreut wird ab dem 01.01.2023 um die Gemeinde Datzeroth erweitert. Datzeroth ist Mitglied im Forstzweckverband geworden.

Dies ist zunächst eine rechtliche Klarstellung, wie sie aus dem Landeswaldgesetz gefordert wird (§ 9 Abs. 2) und hat keine Auswirkung auf die Betreuungsqualität für Ihre Forstbetriebe.

Diese Aufnahme bewirkt und bezweckt, dass die Nachfolge von Herrn Neitzert (ab 01.01.2023) wieder ein staatlicher Forstbeamter sein kann, da hierdurch die Größenvorgaben des Landes erreicht werden.

Da auch Sie – unabhängig von der Größe des Waldbesitzes – Mitglied in diesem Revier sind, wird auch Ihre Zustimmung zu dieser Revierneuabgrenzung benötigt.

Ich bitte Sie daher, folgendes zu beschließen:

*Der Aufnahme der Gemeinde Datzeroth in das Revier
Neustadt-Waldbreitbach wird zugestimmt.*

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, bin ich gerne hierzu bereit.

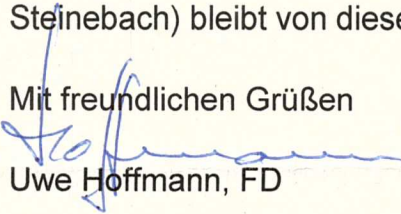




Ihre Zustimmung benötigen wir bis September 2022. Kostenmehrbelastungen sind damit nicht verbunden.

Die Betreuung des Privatwaldes durch unser Privatwaldbetreuungsrevier (Herr Steinebach) bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Hoffmann, FD

Datenschutzhinweis:

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit „**Verarbeitungstätigkeit**“ personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de>. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Verbandsordnung
des Forstzweckverbandes Waldbreitbach vom 09.12.1985
in der Fassung der Änderung vom 17. Juni 2010
und in der Fassung der Änderung vom _____ 2022

Die Ortsgemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Kurtscheid, Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach bilden durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 13.12.1971 den Forstbetriebsverband Waldbreitbach und an dessen Stelle durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 01.03.1972 den Forstverband Waldbreitbach. Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 ist die Verbandsordnung vom 09.12.1985 durch die Kreisverwaltung Neuwied festgestellt worden.

Nach einer Neuabgrenzung des Forstreviers des bisherigen Forstzweckverbandes Waldbreitbach wird auch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) zum 01.01.2010 Mitglied des Forstzweckverbandes Waldbreitbach.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde am 17.6.10 eine Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.1985 festgestellt.

Im Zuge einer Neuorganisation des Forstreviers wird die Ortsgemeinde Datzeroth zum 01.01.2023 Mitglied des Forstzweckverbandes Waldbreitbach.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde am _____ *)eine Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.1985 festgestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Aufgabe des Forstzweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) staatliche Forstbeamte auszuwählen,
 - b) die gesamte Planung und die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,
 - c) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,
 - d) die Waldarbeiter anzustellen und zu entlohnen,
 - e) den Einsatz von Unternehmen für Forstarbeiten zu regeln.
- (2) Der Zweckverband ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Breitscheid, **Datzeroth**, Hausen (Wied), Kurtscheid, Neustadt (Wied), Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Waldbreitbach“; er hat seinen Sitz in **Rengsdorf**.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15.12.2000 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die so ermittelten Stimmenanteile gelten für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch soviel Vertreter ausgeübt, wie nach Absatz 1 Stimmen auf es entfallen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt, sofern nicht das staatliche Forstamt zuständig ist, die **Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach**.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinden Asbach und **Rengsdorf-Waldbreitbach** getroffenen Regelungen.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Vergütungen für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit einschließlich der damit verbundenen Soziallasten, die Kosten für beauftragte Unternehmer und die Kosten für den Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich der Abschreibungen sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes auf deren Grundstücksflächen zu erstatten, soweit diese Kosten nicht unmittelbar dem Verbandsmitglied in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für den Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen können nach Richtsätzen berechnet werden.

(2) Zur Deckung des nach Absatz 1 oder durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 4 Abs. 1) bemessen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der Ortsgemeinde Datzeroth ein jährlicher Beitrag i.H.v. 1.000 € gezahlt. Die Übernahme der Betriebskostenbeiträge für die Ortsgemeinde Datzeroth erfolgt durch den Zweckverband.

§ 8

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Neuwied, den _____2022

Festgestellt:

Kreisverwaltung Neuwied
Abt. 3/1-33
In Vertretung

(Siegelabdruck Kreisverwaltung Neuwied)

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Siegfried Ewens</u>				

Tagesordnungspunkt: Solaroffensive – Förderung von privaten PV Anlagen

Sachverhalt:

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsgemeinderat ging mit Schreiben vom 20.06.2022 folgender Antrag ein:

Antrag Solaroffensive – Förderung von PV-Anlagen für Wohngebäude

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Peuling,

wir bitten im öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates am 18. Juli 2022 den nachfolgend beschriebenen Antrag zu beraten und zu beschließen:

Mit Blick auf die dringliche Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der derzeitigen Abhängigkeit von externen Energie-Ressourcen und des immer dringender werdenden Ausstiegs aus fossilen Energien legen wir als konkludente Handlung eine Solaroffensive vor, die den schrittweisen Ausbau an PV-Solaranlagen durch die Nutzung von Bestands- und Neugebäuden in der Gemeinde Buchholz zum Ziel hat.

Damit sollen den Bürger*innen in Buchholz Anreize zur Installation von Solaranlagen auf ihren Wohngebäuden durch kommunale Förderung der dafür notwendigen Investitionen gegeben werden.

Aus dem Solarkataster der Gemeinde Buchholz ist zu entnehmen, dass ungefähr 80 % der Wohngebäude sich von ihrer Lage her für die Installation mit PV-Solaranlagen eignen. Dies ist ein überwältigendes Potential, das zum allergrößten Teil ungenutzt ist.

In der BRD und auch in Rheinland-Pfalz haben bereits viele Kommunen Fördermaßnahmen ergriffen, solche Potentiale zu nutzen, wie z.B. unsere benachbarte Verbandsgemeinde Altenkirchen/Flammersfeld. Auch die Stadt Bonn hat bereits solche Fördermaßnahmen Ende 2021 aufgelegt. Alle bisher zur Verfügung gestellten Mittel wurden in wenigen Wochen durch die Gebäudeinhaber ausgeschöpft. Gerade erst haben die Gemeinden Windhagen und Neustadt ebenfalls Solaroffensiven beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Wir beantragen, für die Gemeinde Buchholz Fördermaßnahmen für PV-Dach-Solaranlagen mit den in der anliegenden Richtlinie zur Förderung der Erzeugung von PV-Strom in der Ortsgemeinde Buchholz beschriebenen Rahmenbedingungen für die Förderung zu beschließen.

Begründung:

Bis spätestens 2050 soll die BR Deutschland klimaneutral werden.

Photovoltaik ist ein wichtiger Schritt zur Energiewende und eine der wirtschaftlichsten Stromquellen. Dezentrale Photovoltaikanlagen entlasten das Netz, verringern die Notwendigkeit der Errichtung neuer Stromtrassen und reduzieren die Importabhängigkeit von Nicht-Erneuerbaren Energieträgern. Durch die Digitalisierung und insbesondere durch die Zunahme der Elektromobilität wird in der Fläche der Stromverbrauch ansteigen und muss durch Strom aus regenerativen Quellen gedeckt werden. Auch der zukünftige Fortfall von Atom- und Kohlekraftwerken muss ausgeglichen werden. Durch die zunehmende Elektromobilität stehen mit den Elektrofahrzeugen zusätzliche Stromspeicher für die volatile Stromerzeugung zur Verfügung.

Die Errichtung der Anlagen durch heimische Gewerbebetriebe belässt einen großen Teil der Wertschöpfung in der Region und fördert die heimische Wirtschaftskraft.

Die bisher realisierten PV- Dachflächenanlagen zeigen die Bereitschaft der Bevölkerung zur Nutzung der Solarenergie, zumal sie sich insbesondere bei Eigenverbrauch und Stromspeicherung nach wie vor rechnet. Planung und Installation sind einfach. Vielfach fehlt nur der letzte Anstoß durch eine gute fachliche Unterstützung der Entscheidungsfindung und Umsetzung sowie der Anreiz durch nicht rückzahlbare Zuwendungen auf der Basis von Fördermitteln.

Die bis 2021 bestehenden Förderungen mit öffentlichen Mitteln, z.B. die Förderung von Stromspeichern, sind ausgelaufen. Andere finden durch spezielle Bedingungen eingeschränkte Anwendung. Lediglich die Förderung der Erneuerbaren Energien durch Einspeisevergütung von Solarstrom wird mit stets sinkenden Beträgen - in 2022 derzeit 6,83 Cent pro kWh PV-Solarstrom - fortgeführt.

Angesichts der Tatsache, dass es in der Gemeinde Buchholz – ebenso wie in der Verbandsgemeinde Asbach - noch viele geeignete aber bisher ungenutzte Dachflächen gibt, sehen wir eine große Erfolgchance in der Umsetzung der Solaroffensive.

Damit leistet unsere Gemeinde einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und begibt sich auf den Weg zu einer Gemeinde der Nachhaltigkeit.

In der heutigen Sitzung wird der antragstellenden Fraktion Gelegenheit gegeben den Antrag vorzutragen und näher zu erläutern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt ein Förderprogram für private PV-Anlagen aufzulegen. Die Fördersumme wird zunächst auf 100.000,00 Euro festgelegt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt mit der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach zusammen die Richtlinien in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. Die Haushaltsmittel werden dafür außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:



Fraktion im Gemeinderat Buchholz

Bernd Alef
Vorsitzender

Petra Kleinespel
Stellv. Vorsitzende

Verbandsgemeindeverwaltung
53567 Asbach

Eing. 20. JUNI 2022

Bernd Alef, Unterelles 1, 53567 Buchholz

Buchholz, 20. Juni 2022

Antrag Solaroffensive – Förderung von PV-Anlagen für Wohngebäude

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Peuling,

wir bitten im öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates am 18. Juli 2022 den nachfolgend beschriebenen Antrag zu beraten und zu beschließen:

Mit Blick auf die dringliche Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der derzeitigen Abhängigkeit von externen Energie-Ressourcen und des immer dringender werdenden Ausstiegs aus fossilen Energien legen wir als konkludente Handlung eine Solaroffensive vor, die den schrittweisen Ausbau an PV-Solaranlagen durch die Nutzung von Bestands- und Neub Gebäuden in der Gemeinde Buchholz zum Ziel hat.

Damit sollen den Bürger*innen in Buchholz Anreize zur Installation von Solaranlagen auf ihren Wohngebäuden durch kommunale Förderung der dafür notwendigen Investitionen gegeben werden.

Aus dem Solarkataster der Gemeinde Buchholz ist zu entnehmen, dass ungefähr 80 % der Wohngebäude sich von ihrer Lage her für die Installation mit PV-Solaranlagen eignen. Dies ist ein überwältigendes Potential, das zum allergrößten Teil ungenutzt ist.

In der BRD und auch in Rheinland-Pfalz haben bereits viele Kommunen Fördermaßnahmen ergriffen, solche Potentiale zu nutzen, wie z.B. unsere benachbarte Verbandsgemeinde Altenkirchen/Flammersfeld. Auch die Stadt Bonn hat bereits solche Fördermaßnahmen Ende 2021 aufgelegt. Alle bisher zur Verfügung gestellten Mittel wurden in wenigen Wochen durch die Gebäudeinhaber ausgeschöpft. Gerade erst haben die Gemeinden Windhagen und Neustadt ebenfalls Solaroffensiven beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Wir beantragen, für die Gemeinde Buchholz Fördermaßnahmen für PV-Dach-Solaranlagen mit den in der anliegenden Richtlinie zur Förderung der Erzeugung von PV-Strom in der Ortsgemeinde Buchholz beschriebenen Rahmenbedingungen für die Förderung zu beschließen.

Begründung:

Bis spätestens 2050 soll die BR Deutschland klimaneutral werden.

Photovoltaik ist ein wichtiger Schritt zur Energiewende und eine der wirtschaftlichsten Stromquellen. Dezentrale Photovoltaikanlagen entlasten das Netz, verringern die Notwendigkeit der Errichtung neuer Stromtrassen und reduzieren die Importabhängigkeit von Nicht-Erneuerbaren Energieträgern. Durch die Digitalisierung und insbesondere durch die Zunahme der Elektromobilität wird in der Fläche der Stromverbrauch ansteigen und muss durch Strom aus regenerativen Quellen gedeckt werden. Auch der zukünftige Fortfall von Atom- und Kohlekraftwerken muss ausgeglichen werden. Durch die zunehmende Elektromobilität stehen mit den Elektrofahrzeugen zusätzliche Stromspeicher für die volatile Stromerzeugung zur Verfügung.

Die Errichtung der Anlagen durch heimische Gewerbebetriebe belässt einen großen Teil der Wertschöpfung in der Region und fördert die heimische Wirtschaftskraft.

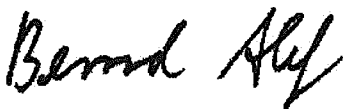
Die bisher realisierten PV- Dachflächenanlagen zeigen die Bereitschaft der Bevölkerung zur Nutzung der Solarenergie, zumal sie sich insbesondere bei Eigenverbrauch und Stromspeicherung nach wie vor rechnet. Planung und Installation sind einfach. Vielfach fehlt nur der letzte Anstoß durch eine gute fachliche Unterstützung der Entscheidungsfindung und Umsetzung sowie der Anreiz durch nicht rückzahlbare Zuwendungen auf der Basis von Fördermitteln.

Die bis 2021 bestehenden Förderungen mit öffentlichen Mitteln, z.B. die Förderung von Stromspeichern, sind ausgelaufen. Andere finden durch spezielle Bedingungen eingeschränkte Anwendung. Lediglich die Förderung der Erneuerbaren Energien durch Einspeisevergütung von Solarstrom wird mit stets sinkenden Beträgen - in 2022 derzeit 6,83 Cent pro kWh PV-Solarstrom - fortgeführt.

Angesichts der Tatsache, dass es in der Gemeinde Buchholz – ebenso wie in der Verbandsgemeinde Asbach - noch viele geeignete aber bisher ungenutzte Dachflächen gibt, sehen wir eine große Erfolgchance in der Umsetzung der Solaroffensive.

Damit leistet unsere Gemeinde einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und begibt sich auf den Weg zu einer Gemeinde der Nachhaltigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Alef

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktionsvorsitzender

Richtlinie zur „Förderung der Erzeugung von PV-Strom“ in der Ortsgemeinde Buchholz

0	Anwendungsbereich
0.1	Die nachfolgenden Richtlinien können nur von „natürlichen“ Personen aus dem Bereich der privaten Haushalte in Anspruch genommen werden. Nicht antragsberechtigt sind damit Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Vereine, Religionsgemeinschaften und sonstige „juristische“ Personen.
0.2	Die förderfähigen Anlagen müssen sich in/an/auf Gebäuden befinden, die der Wohnnutzung dienen. Dies gilt auch für Wohnhäuser von landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung (z.B. Gewerbe und Wohnen), muss der Flächenanteil der Wohnnutzung überwiegen, d.h. mind. 51 % der Gesamtnutzfläche betragen.
0.3	Nebenanlagen i.S.d. BauNVO, wie z.B. Kleingaragen, Gartenhäuser, gehören zum Wohngebäude, d.h. auch hier sind förderfähige Anlagen zulässig. Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsgebäude gelten nicht als Nebenanlagen.
1	Zweck der Förderung
1.1	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO ₂ – Ausstoßes und somit zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele. Die Ortsgemeinde Buchholz setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien zu fördern und möchte mit ihrer „Solaroffensive“ einen Anreiz für private Haushalte, zur stärkeren Nutzung der Dachpotentiale, zur vermehrten Stromerzeugung mittels Solarenergie geben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet. Ferner soll den Bürger*innen eine Möglichkeit gegeben werden, die eigenen Energiekosten langfristig zu reduzieren.
1.2	Ziele und Rahmenbestimmungen Die Ortsgemeinde Buchholz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für jeweils eine Anlage: - Erwerb und Installation, incl. zugehöriger Inbetriebnahme, neuer PV-Anlagen an Fassaden und/oder Dachflächen von Gebäuden im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3 - Die Errichtung einer Mini-PV- / Balkon-PV- / Stecker-PV-Anlage - Mieterstromanlagen - Batteriespeicher zusammen mit einer neuen PV-Anlage oder als Nachrüstung an einer bestehenden PV-Anlage

1.3 Förderzweck ist der schnelle und massive Ausbau zur Erzeugung, sowie Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Buchholz. (sh. Ziffer 10)

2 Empfänger/in der Zuwendungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Eigentümer/innen von Gebäuden im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3, in der Ortsgemeinde Buchholz.
Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm, beizufügen.
Antragsberechtigt sind darüber hinaus Mieter, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird.

2.2 Bei Erbbauberechtigten muss der Nachweis erbracht werden, dass das Erbbaurecht noch eine Restlaufzeit von mind. 10 Jahren hat.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wie in Ziffer 1.2 genannt.

3.2 Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

3.3 Es wird begrüßt, wenn mehrere Komponenten zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien miteinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und einem Batteriespeichersystem. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Hierzu sind insbesondere die unter Punkt 12 genannten Schlussbemerkungen zu beachten. Zudem wird auf das Beratungsangebot der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach und der Verbraucherzentrale RLP hingewiesen.

3.4 Nicht gefördert wird

3.4.1 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme einer gebrauchten Anlage (Altanlage),

3.4.2 eine Inselanlage ohne Anschluss an das öffentliche Netz,

3.4.3 eine Anlage bzw. Anlageteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben des Bundes, des Landes RLP oder der Kommune, installiert werden müssen (Solarpflicht),

3.4.4 eine Anlage nach 3.1, die vor der Eingangsbestätigung gem. Ziffer 9.3 erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurde,

3.4.5 eine Anlage, die nicht den gestalterischen Anforderungen nach Ziffer 5.2.5 entspricht,

3.4.6	eine PV-Anlage die lediglich gemietet oder gepachtet wird,
3.4.7	eine PV-Anlage, die als Teil von Stromclouds installiert werden soll,
3.4.8	eine PV-Freiflächenanlage (Solarpark).
4	Art und Umfang der Förderung
4.1	Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
4.2	Die Förderhöhe beträgt für PV-Anlagen(ohne Stecker-Solargeräte): - von 1 bis 10 kWp: 200 €/kWp - von 1 bis maximal 25 kWp: 125 €/kWp Bei Kombination mit Dachbegrünung: zusätzlich 50 €/kWp Bei Mieterstrommodellen: zusätzlich 100 €/kWp Für Stecker-Solargeräte: 50 €bis 350 Watt, 100 €bis 600 Watt Für Batteriespeicher: -je 1 kWh nutzbare Speicherkapazität: 135 € max. 1.350 €
5	
5.1	Voraussetzung der Förderung und Antragstellung
5.1.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen
5.1.2	Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden. Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um eine zugelassene effiziente Neuanlage (erstmalige Errichtung) handeln, die den „allgemein anerkannten Regeln der Technik (gültige DIN/EN-Normen)“ entspricht.
5.1.3	
5.1.4	Je Wohngebäude wird maximal ein Förderzuschuss genehmigt, wenn eine Photovoltaikanlage errichtet wird und sich dort noch nie eine Photovoltaikanlage befunden hat. Re-Powering ist somit nicht förderfähig. Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.
5.2	Definition einer förderfähigen PV-Anlage:
5.2.1	Eine Anlage bis max. 25 kWp auf oder an einem Gebäude im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3.
5.2.2	Eine Anlage, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet ist.
5.2.3	Eine Anlage, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen wird. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

5.2.4	Eine Anlage, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben wird.
5.2.5	Eine Anlage, die bezogen auf folgende Vorgaben mit der Architektur in Einklang gebracht wird: Bei Sattel-, Walm- und Pultdächern ist die Anlage in der gleichen Neigung (Dachparallel) anzubringen.
5.2.6	Eine Anlage auf bzw. an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich, wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Eine erste Hilfestellung bietet der „Leitfaden Solaranlagen auf Baudenkmalern und in Denkmalbereichen.“
5.2.7	Eine Anlage bei der mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich für den Beginn der Maßnahme ist der Kauf einer entsprechenden Anlage bzw. die Erteilung eines Auftrags zum Erwerb und zur Installation – sh. auch Ziffer 9.3.
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1	Die Ortsgemeinde Buchholz behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Der/die Fördernehmend/e erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache, mit dem Berechtigten betreten werden darf. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
6.2	Die/der Fördernehmende verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten.
6.3	Der/die Fördernehmende verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung des Grundstücks/Gebäudes, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer die geförderte Anlage bis zum Erreichen der zehn Pflichtbetriebsjahre weiterbetreibt.
6.4	Stecker-Solargeräte können im Falle eines Umzuges auch außerhalb des Gemeindegebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung zurückgezahlt werden muss.
7	Kumulierung
Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensmaßnahmen des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen anderer Fördermaßnahmen zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber, müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.	
Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Buchholz, können auf Grund von Rückforderungen anderer Fördermittelgeber, die wegen nicht zulässiger Kumulierung, von diesen erhoben werden, nicht geltend gemacht werden.	

<p>8</p>	<p>Hinweis auf Beratungsangebote</p> <p>Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa der Energieagentur Rheinland-Pfalz, der Verbraucherzentrale RLP oder der Verbandsgemeinde Asbach (kostenlos).</p> <p>Zudem steht die Untere Denkmalbehörde des Kreises Neuwied im Vorfeld der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, beratend zur Verfügung.</p>
<p>9</p>	<p>Antragstellung</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Antragsteller = Eigentümer = Rechnungsadressat = Anlagenbetreiber gem. Marktstammdatenregister, sein muss.</p> <p>Bei Balkon-PV kann Eigentümer durch Mieter ersetzt werden.</p>
<p>9.1</p>	<p>Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind diese zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien der Ortsgemeinde Buchholz zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“.</p>
<p>9.2</p>	<p>Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. - Aktuelle Fotos vom geplanten Montageort der PV-Anlage bzw. der Stecker-Solaranlage, bzw. der für die Dachbegrünung vorgesehenen Fläche. - Aktueller Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug, als Eigentüternachweis - Bei Erbbauberechtigten ein Nachweis über die Restlaufzeit des Erbbaurechtes von mind. 10 Jahren
<p>9.3</p>	<p>Die Antragstellung <u>muss mit dem Antragsformular</u> vor der Anschaffung/Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Nach Antragsingang erhält der Antragsteller von der unter Ziffer 13 genannten Stelle, eine Eingangsbestätigung. Diese berechtigt den Antragsteller, die Maßnahme, <u>auf eigenes Risiko</u>, umzusetzen. Eine Zusage der Bewilligung ist mit der Eingangsbestätigung nicht verbunden.</p>
<p>9.4</p>	<p>Die Anlage muss innerhalb von 15 Monaten nach Erhalt der Eingangsbestätigung montiert werden. Maßgeblich für diese Ausführungsfrist ist das Datum auf der Eingangsbestätigung.</p>
<p>9.5</p>	<p>Vordrucke für die Antragstellung bzw. den Mittelabruf, erhalten Sie online unter www.vg-asbach.de oder im Gemeindebüro Buchholz.</p>
<p>9.6</p>	<p>Der vom Antragsteller unterschriebene Förderantrag und die Anlagen gem. Ziffer 9.2, müssen <u>zwingend schriftlich</u> an die unter Ziffer 13 genannte Stelle geschickt werden.</p>
<p>9.7</p>	<p>Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.</p>

10	Entscheidung über Förderanträge
10.1	Über die Bewilligung von Förderanträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Die Prüfung der Anträge obliegt der unter Ziffer 13 genannten Stelle. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
10.2	Der Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des/r Antragstellers/in gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.
11	Mittelabruf / Auszahlung
11.1	Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen. Für den Mittelabruf sind folgende Unterlagen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendungsnachweis, download unter www.vg-asbach.de - Vollständige Rechnung - Nachweis über die erfolgte(n) Zahlung(en); Beleg der Überweisung - Fotos des Montagestandortes (vor und nach der Montage) - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur - Fachunternehmererklärung über die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme (entfällt bei Stecker-Solargeräten) - Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Netzbetreibers (entfällt bei Stecker-Solargeräten) - Bei Stecker-Solargeräten ein Nachweis über die Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
11.2	Die Fördermittel werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sowie der vollständigen unter Ziffer 11.1 genannten Unterlagen ausgezahlt. Die Unterlagen sind per Post oder e-mail an die unter Ziffer 13 genannte Stelle zu schicken. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos auf ein Konto des Antragstellers.
11.3	Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage kleiner, als im Förderantrag angegeben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage größer als im Förderantrag angegeben, beträgt der Zuschuss max. dem im Förderbescheid genannten Betrag.
11.4	Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten ab Erlass des Bescheids fertig gestellt ist und die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Eine einmalige Fristverlängerung um drei Monate kann einen Monat vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail, bei der unter Ziffer 13 genannten Stelle, beantragt werden.

<p>12</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>13</p> <p>12</p>	<p>Schlussbemerkungen</p> <p>Es gibt mittlerweile zahlreiche Fördermaßnahmen, die die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen, sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern: https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/ Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Gemeinde Buchholz bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über den öffentlich berichtet werden darf. Mit einer solchen Berichterstattung erklärt sich der/die Fördermittelnehmer/in bereits bei Antragstellung im Vorfeld einverstanden.</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Bei allen Fragen zu den Förderrichtlinien, für die Antragstellung und den Mittelabruf, wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Asbach Abt. 1 – Klima-, Umwelt- und Artenschutz Flammersfelder Str. 1 53567 Asbach e-mail: klimaschutz@vg-asbach.de</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie der Gemeinde Buchholz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Der Termin ab wann Anträge eingereicht werden können, ist noch festzulegen.</p> <p>Buchholz,2022</p>
--	---

Richtlinie zur „Förderung der Erzeugung von PV-Strom“ in der Ortsgemeinde Buchholz

Die nachfolgende Überarbeitung ist das Ergebnis der Beratung im Gemeinderat am 18.07.2022; Stand 19.07.2022

0	Anwendungsbereich
0.1	Die nachfolgenden Richtlinien können nur von „natürlichen“ Personen aus dem Bereich der privaten Haushalte in Anspruch genommen werden. Nicht antragsberechtigt sind damit Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Vereine, Religionsgemeinschaften und sonstige „juristische“ Personen.
0.2	Die förderfähigen Anlagen müssen sich in/an/auf Gebäuden befinden, die der Wohnnutzung dienen. Dies gilt auch für Wohnhäuser von landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung (z.B. Gewerbe und Wohnen), muss der Flächenanteil der Wohnnutzung überwiegen, d.h. mind. 51 % der Gesamtnutzfläche betragen.
0.3	Nebenanlagen i.S.d. BauNVO, wie z.B. Kleingaragen, Gartenhäuser, gehören zum Wohngebäude, d.h. auch hier sind förderfähige Anlagen zulässig. Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsgebäude gelten nicht als Nebenanlagen.
1	Zweck der Förderung
1.1.	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO ₂ – Ausstoßes und somit zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele. Die Ortsgemeinde Buchholz setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien zu fördern und möchte mit ihrer „Solaroffensive“ einen Anreiz für private Haushalte, zur stärkeren Nutzung der Dachpotentiale, zur vermehrten Stromerzeugung mittels Solarenergie geben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet. Ferner soll den Bürger*innen eine Möglichkeit gegeben werden, die eigenen Energiekosten langfristig zu reduzieren.
1.2	Ziele und Rahmenbestimmungen Die Ortsgemeinde Buchholz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für jeweils eine Anlage: <ul style="list-style-type: none">- Erwerb und Installation, incl. zugehöriger Inbetriebnahme, neuer PV-Anlagen an Fassaden und/oder Dachflächen von Gebäuden im Sinne

von Ziffer 0.2 und 0.3

- Die Errichtung einer Mini-PV- / Balkon-PV- / Stecker-PV-Anlage
- Mieterstromanlagen
- Batteriespeicher zusammen mit einer neuen PV-Anlage oder als Nachrüstung an einer bestehenden PV-Anlage

1.3 Förderzweck ist der schnelle und massive Ausbau zur Erzeugung, sowie Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Buchholz. (sh. Ziffer 10)

2 Empfänger/in der Zuwendungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Eigentümer/innen von Gebäuden im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3, in der Ortsgemeinde Buchholz.
Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm, beizufügen.
Antragsberechtigt sind darüber hinaus Mieter, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird.

2.2 Bei Erbbauberechtigten muss der Nachweis erbracht werden, dass das Erbbaurecht noch eine Restlaufzeit von mind. 10 Jahren hat.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wie in Ziffer 1.2 genannt.

3.2 Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

3.3 Es wird begrüßt, wenn mehrere Komponenten zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien miteinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und einem Batteriespeichersystem. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Hierzu sind insbesondere die unter Punkt 12 genannten Schlussbemerkungen zu beachten. Zudem wird auf das Beratungsangebot der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach und der Verbraucherzentrale RLP hingewiesen.

3.4 Nicht gefördert wird

3.4.1 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme einer gebrauchten Anlage (Altanlage),

3.4.2 eine Inselanlage ohne Anschluss an das öffentliche Netz,

- 3.4.3** eine Anlage bzw. Anlageteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben des Bundes, des Landes RLP oder der Kommune, installiert werden müssen (Solarpflicht),
- 3.4.4** eine Anlage nach 3.1, bei der vor der Eingangsbestätigung gem. Ziffer 9.3, ein Maßnahmenbeginn gem. Ziffer 5.2.7 vorliegt,
- 3.4.5** eine Anlage, die nicht den gestalterischen Anforderungen nach Ziffer 5.2.5 entspricht,
- 3.4.6** eine PV-Anlage die lediglich gemietet oder gepachtet wird,
- 3.4.7** eine PV-Anlage, die als Teil von Stromclouds installiert werden soll,
- 3.4.8** eine PV-Freiflächenanlage (Solarpark).

4 Art und Umfang der Förderung

4.1 Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

4.2 Die Förderhöhe beträgt

für PV-Anlagen(ohne Stecker-Solargeräte):	
- bis 10 kWp	200 €/kWp
- von 11 bis maximal 25 kWp:	125 €/kWp
Bei Kombination mit Dachbegrünung:	zusätzlich 50 €/kWp
Bei Mieterstrommodellen:	zusätzlich 100 €/kWp
Für Stecker-Solargeräte:	50 € für 1 Modul, 100 € für 2 Module
Für Batteriespeicher:	
-je 1 kWh nutzbare Speicherkapazität	135 €; max. 1.350 €

5 Voraussetzung der Förderung und Antragstellung

5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

5.1.2 Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um eine zugelassene effiziente Neuanlage (erstmalige Errichtung) handeln, die den „allgemein anerkannten Regeln der Technik (gültige DIN/EN-Normen)“ entspricht.

5.1.3 Je Wohngebäude wird maximal ein Förderzuschuss genehmigt, wenn eine

	Photovoltaikanlage errichtet wird und sich dort noch nie eine Photovoltaikanlage befunden hat. RePowering ist somit nicht förderfähig.
5.1.4	Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.
5.2	Definition einer förderfähigen PV-Anlage:
5.2.1	Eine Anlage bis max. 25 kWp auf oder an einem Gebäude im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3.
5.2.2	Eine Anlage, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet ist.
5.2.3	Eine Anlage, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen wird. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
5.2.4	Eine Anlage, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben wird.
5.2.5	Eine Anlage, die bezogen auf folgende Vorgaben mit der Architektur in Einklang gebracht wird: Bei Sattel-, Walm- und Pultdächern ist die Anlage in der gleichen Neigung (Dachparallel) anzubringen.
5.2.6	Eine Anlage auf bzw. an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich, wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Eine erste Hilfestellung bietet der „Leitfaden Solaranlagen auf Baudenkmalern und in Denkmalbereichen.“
5.2.7	Eine Anlage bei der mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss(Auftragserteilung) eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages – sh. auch Ziffer 9.3. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1	Die Ortsgemeinde Buchholz bzw. die unter Ziffer 13 genannte Prüfstelle behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Der/die Fördernehmend/e erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache, mit dem Berechtigten betreten werden darf. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
6.2	Die/der Fördernehmende verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Anmeldung beim Netzbetreiber, in einem bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten.
6.3	Der/die Fördernehmende verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung des Grundstücks/Gebäudes, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer die geförderte Anlage bis zum Erreichen der zehn Pflichtbetriebsjahre

weiterbetreibt.

- 6.4** Stecker-Solargeräte können im Falle eines Umzuges auch außerhalb des Gemeindegebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung zurückgezahlt werden muss.

7 Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensmaßnahmen des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen anderer Fördermaßnahmen zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber, müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Buchholz, können auf Grund von Rückforderungen anderer Fördermittelgeber, die wegen nicht zulässiger Kumulierung, von diesen erhoben werden, nicht geltend gemacht werden.

8 Hinweis auf Beratungsangebote

Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa der Energieagentur Rheinland-Pfalz, der Verbraucherzentrale RLP oder der Verbandsgemeinde Asbach (kostenlos).

Zudem steht die Untere Denkmalbehörde des Kreises Neuwied im Vorfeld der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, beratend zur Verfügung.

9 Antragstellung

Grundsätzlich gilt, dass Antragsteller = Eigentümer = Rechnungsadressat = Anlagenbetreiber gem. Marktstammdatenregister, sein muss. Bei Balkon-PV kann Eigentümer durch Mieter ersetzt werden.

- 9.1** Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind diese zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien der Ortsgemeinde Buchholz zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“.

- 9.2** Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage.
 - Aktuelle Fotos vom geplanten Montageort der PV-Anlage bzw. der Stecker-Solaranlage, bzw. der für die Dachbegrünung vorgesehenen Fläche.

- Aktueller Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug, als Eigentümersnachweis
- Bei Erbbauberechtigten ein Nachweis über die Restlaufzeit des Erbbaurechtes von mind. 10 Jahren

9.3 Die Antragstellung muss mit dem Antragsformular vor dem Maßnahmenbeginn (sh. Ziffer 5.2.7) des Fördergegenstandes erfolgen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhält der Antragsteller von der unter Ziffer 13 genannten Stelle, eine Eingangsbestätigung. Diese berechtigt den Antragsteller, die Maßnahme, auf eigenes Risiko, umzusetzen. Eine Zusage der Bewilligung ist mit der Eingangsbestätigung nicht verbunden.

9.4 Die Anlage muss innerhalb von 20 Monaten nach Erhalt der Eingangsbestätigung montiert werden. Maßgeblich für diese Ausführungsfrist ist das Datum auf der Eingangsbestätigung.

9.5 Vordrucke für die Antragstellung bzw. den Mittelabruf, erhalten Sie online unter www.vg-asbach.de oder im Gemeindebüro Buchholz.

9.6 Der vom Antragsteller unterschriebene Förderantrag und die Anlagen gem. Ziffer 9.2, müssen **zwingend schriftlich** an die unter Ziffer 13 genannte Stelle geschickt werden. Eine persönliche Abgabe im Rathaus ist möglich.

9.7 Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes

10 Entscheidung über Förderanträge

10.1 Über die Bewilligung von Förderanträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach der Reihenfolge des Eingangs von vollständigen Anträgen, entschieden. Die Prüfung der Anträge obliegt der unter Ziffer 13 genannten Stelle.
Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10.2 Der Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des/r Antragstellers/in gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

11 Mittelabruf / Auszahlung

11.1 Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen.
Für den Mittelabruf sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verwendungsnachweis, download unter www.vg-asbach.de
- Vollständige Rechnung

- Nachweis über die erfolgte(n) Zahlung(en); Beleg der Überweisung
- Fotos des Montagestandortes (vor und nach der Montage)
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fachunternehmererklärung über die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme (entfällt bei Stecker-Solargeräten)
- Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Netzbetreibers (entfällt bei Stecker-Solargeräten)
- Bei Stecker-Solargeräten ein Nachweis über die Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

11.2 Die Fördermittel werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sowie der vollständigen unter Ziffer 11.1 genannten Unterlagen ausgezahlt. Die Unterlagen sind per Post oder e-mail an die unter Ziffer 13 genannte Stelle zu schicken. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos auf ein Konto des Antragstellers. Vor der Auszahlung erhält der Antragsteller einen Auszahlungsbescheid.

11.3 Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage kleiner, als im Förderantrag angegeben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage größer als im Förderantrag angegeben, beträgt der Zuschuss max. dem im Förderbescheid genannten Betrag.

11.4 Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten ab Erlass des Bewilligungsbescheides die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen gem. Ziffer 11.1, eingereicht werden. Eine einmalige Fristverlängerung um sechs Monate kann einen Monat vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail, bei der unter Ziffer 13 genannten Stelle, beantragt werden.

12 Schlussbemerkungen

12.1 Es gibt mittlerweile zahlreiche Fördermaßnahmen, die die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen, sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern: <https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>
Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

13 Ansprechpartner

Bei allen Fragen zu den Förderrichtlinien, für die Antragstellung und den Mittelabruf, wenden Sie sich bitte an:

14	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Asbach Abt. 1 – Klima-, Umwelt- und Artenschutz Flammersfelder Str. 1 53567 Asbach e-mail: klimaschutz@vg-asbach.de</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Buchholz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Der Termin ab wann Anträge eingereicht werden können, wird noch öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Buchholz, 19.07.2022</p>

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konrad Peuling</u>				

Tagesordnungspunkt: Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neuorganisation des Bauhofes der Ortsgemeinde Buchholz zum 01.07.2022 und der Übernahme der Pflege der gemeindlichen Grünflächen wird ein Aufsitzrasenmäher benötigt.

Die Kosten werden auf ca. EUR 4.000,- (netto) geschätzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Kauf eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof der Ortsgemeinde. Die Kosten in Höhe von ca. EUR 4.000,- (netto) sind aus der allgemeinen Rücklage bereitzustellen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis: **Anwesend:** 15
 Ja-Stimmen: 15 **Nein-Stimmen:** 0 **Enthaltungen:** 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

**Name des Rates/
Ausschusses**

Ortsgemeinderat
Buchholz

Sitzungstag

18.07.2022

**Nummer der
Tagesordnung**

6

**öffentliche
Sitzung**



**nichtöffentliche
Sitzung**



Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Arno Jokisch

Tagesordnungspunkt: Monitoring

Sachverhalt:

Die Sachstandsberichte der Fachabteilungen sind der Sitzungseinladung als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Alexander Soost</u>				

Tagesordnungspunkt: Beantwortung von Anfragen

Anfragen von Ratsmitgliedern gemäß §30 (4) GemO und §19 MGescho

1. Anfrage des Fraktionsvorsitzenden der CDU, Werner Marnett:

Wie ist der Sachstand zum geplanten Jubiläum „20 Jahre Partnergemeinde Hegykö“, dieses sollte unter anderem in Abstimmung mit den Buchholzer Vereinen erfolgen?

Mündliche Antwort von Dietmar Josef Lauer während der Gemeinderatssitzung:

- Hr. Lauer führte aus, dass er vor einigen Monaten per Mitteilungsblatt zu einem Treffen eingeladen hat, um die Planung des Jubiläums zu besprechen. Zu besagtem Treffen ist nur eine Person erschienen. Einen neueren Stand der Planung gibt es nicht.

2. Die CDU Fraktion bittet um einen Sachstandsbericht zur Kirmes 2022 in Buchholz:

Mündliche Antwort von Dietmar Josef Lauer während der Gemeinderatssitzung:

- Hr. Lauer führte aus, dass die Planung laut VG Asbach ohne Probleme verläuft. Weiter habe er nichts zur Kirmes 2022 beigetragen.

3. Die CDU Fraktion bittet um einen Sachstandsbericht zum Brandschaden in Buchholz:

In den Jahren 2018 hat es einen Brandschaden im Sportplatznebengebäude gegeben. Hierzu wartet der Vereinsvorsitzende des SV Buchholz 05, trotz mehrfacher Aufforderung an den Beigeordneten, immer noch auf den Abschlussbericht bzw. die Abschlussrechnung, da infolge dem SV 05 etwaige Versicherungsansprüche für sein Inventar zustehen könnten.

Mündliche Antwort von Dietmar Josef Lauer während der Gemeinderatssitzung:

- Hr. Lauer führte aus, dass die Kommunikation zu diesem Thema während seiner krankheitsbedingten Abwesenheit ohne ihn stattgefunden habe. In einem Mailverteiler diesbezüglich sei er nicht gewesen. Er möchte den Vorgang aber rechtlich prüfen.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	8a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Heiko Lorenz / Siegfried Ewens

Tagesordnungspunkt: Mitteilung der Verwaltung

Sachverhalt:

Sportplatz Buchholz – Umrüstung Flutlicht auf LED

In der Sitzung vom 14.02.2022 informierte die Verwaltung über die Ergebnisse der Mastprüfung und der Isolationsmessungen auf dem Sportplatz Buchholz.

Die Verwaltung teilte damals folgendes Ergebnis mit:

„Im Ergebnis besitzen die Zuleitungen zu den Masten auf der Platzseite vom Haus der Vereine, einen ausreichend hohen Isolationswiderstand. Bei den gegenüberliegenden 3 Masten, der Waldseite vom Sportplatz, sind die Isolationswerte nicht ausreichend und machen die Erneuerung der Zuleitungen notwendig (Flutlichter 1 und 4).“

Eine erneute Einschätzung durch eine zweite Fachfirma ergab, dass die gemessenen Isolationswiderstände für eine weitere Verwendung der Leitungen ausreichend sind. Damit werden keine weiteren Kosten für den Tiefbau und die Elektrik gebraucht.

An dieser Stelle sollen die geschätzten Kosten für die LED Umrüstung für den Sportplatz Buchholz mitgeteilt werden.

LED Umrüstung Sportplatz Buchholz

- geschätzte Kosten 48.000 €

Ein Förderbescheid über 10.692 € liegt vor. Im nächsten Schritt erfolgt das Vergabeverfahren.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.07.2022	8b	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter: Claudia Klein</u>				

Tagesordnungspunkt: Mitteilungen – Radwegebeschilderung nach HBR

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde eine Befahrung der Radwege der Ortsgemeinden in RLP durch das LBM beauftragt und durch das Büro Stand-Land-Plus durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in der Ratssitzung am 16.11.2020 die Ausschilderung nach HBR und die Umsetzung der Ausschilderung beschlossen. Die Ortsgemeinde Buchholz hat insgesamt 26,9 km Radweg im Gemeindegebiet zu beschildern. Ein Gesamtplan der Radwege wird der Sitzungsvorlage beigefügt.

Nach Beauftragung durch die Verwaltung hat das Planungsbüro einen Beschilderungsplan erstellt. Bei der Befahrung wurden die noch vorhandenen Mängel in Form eines Wartungsberichts für eine Qualitätssicherung der Radwege aufgenommen.

Dieser Wartungsbericht wurde uns im Februar 2022 vorgelegt. Alle zu behebbenden baulichen Mängel, konnten durch die einzelnen Bauhöfe erledigt werden.

Nach der Behebung der Mängel wurde jetzt die Aufstellung der Schilder beauftragt.

Das Planungsbüro hat uns für die Ortsgemeinde Buchholz eine Kostenschätzung mitgeteilt.

Nach der Kostenschätzung entstehen für die Aufstellung der HBR Beschilderung folgende Kosten:

Für Material: ca. 9.150,00 €/netto (+ 19% MWSt. = 11.296,30 brutto)
 Für Arbeitsaufwand: ca. 5.220,00 €/netto (zzgl. 6 % NK + 19% MWSt. = 6.584,51 EUR brutto).

*Material bestehend aus: Schildern mit Befestigungen, Routenplaketten, Pfosten mit Fundament, Pfostenaufstockungen sowie einigen Aufklebern für die temporär nicht fertig beschilderte Route 3.

Das LBM weist darauf hin, dass zukünftig dem Gedanken Beachtung geschenkt werden muss, dass die Verwendung von HBR-Beschilderung zu der Verpflichtung führt, Radwege zu pflegen und zu unterhalten. Schließlich wird dem Nutzer des Radwegs ein Versprechen hinsichtlich dessen technischer Qualität und Führung gegeben.

Der Haushaltsplan stellt die Mittel im Rahmen von Unterhaltung der Wanderwege bereit.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	18.07.2022	8c	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konrad Peuling</u>				

Tagesordnungspunkt: Mitteilungen der Gemeindeleitung

Sachverhalt:

1. In der Ortsgemeinderatssitzung am 20.06.2022 unter dem TOP 2 „Endausbau „Im Wolfengarten“ in Buchholz (Jungeroth) – Bauprogramm“ wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Antrag der Eigentümer hinsichtlich der Anzahl der Beleuchtungsmittel wird, sofern die Verkehrssicherheit gegeben ist, stattgegeben.

Nach Anfrage der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach teil die Syna GmbH u. a. folgendes mit:

„...Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einem Standort der Leuchte im Bereich einer Konfliktzone (Straßenkreuzung), so dass die Norm hier eine Beleuchtung zwingend empfiehlt....“

Mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach vom 13.07.2022 wurden die Eigentümer darüber informiert, dass ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

2. Bekanntgabe der Einwohnerstatistik mit Stand 30.06.2022

Hauptwohnung:	4.725
Nebenwohnung:	65
Gesamt:	4.790
3. Am 08.07.2022 fand ein Gespräch mit dem LBM (Herr Cornely; Herr Müller), dem Bürgermeister der VG, ein Vertreter des Tiefbauamtes (Herr Kuhn) und der örtlichen Verkehrsbehörde (Frau Stockhausen) zum Themas „Verkehrssituation an der Grundschule Buchholz“ statt, Die Gesprächsteilnehmer einigten sich auf folgende Punkte:
 - der vorhandene FGÜ bleibt erhalten,
 - ein neuer FGÜ wird in Höhe der Hauptstraße, HausNr. 80 erstellt (genauer Standort wird noch festgelegt),
 - am Parkstreifen in der Gemeindestraße „Auf dem Otenbruch“ wird ein „Wartebereich“ von 1 m farblich abgegrenzt
 - eine Fußgängerfurt wird auf der Straße „Auf dem Otenbruch“ farblich hergestellt,
 - im Einmündungsbereich L274 – Auf dem Otenbruch wird auf der Straße eine Kennzeichnung „Achtung Kinder“ aufgebracht,
 - der Schulweg wird optisch durch Markierung der „gelben Füße“ vorgenommen
4. Die überörtliche Prüfung der Ortsgemeinde Buchholz durch das Rechnungsprüfungsamt ist abgeschlossen. Der Prüfbericht enthält keine gravierenden oder unbekanntenen Hinweise oder Feststellungen. Das Verfahren war sehr unproblematisch. Die getroffenen Feststellungen werden seitens der Verwaltung künftig beachtet und sind mit den Fachabteilungen ausführlich kommuniziert worden. Der Rechnungshof und die hiesige Kommunalaufsicht haben jeweils einen Prüfbericht erhalten. Der Prüfbericht wird für die Ratsmitglieder im RlSt veröffentlicht.

Ortsgemeinde: Buchholz

Grau hinterlegte Felder werden vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ausgefüllt.

- Offene Feststellungen
- Feststellung erledigt oder wird nicht weiterverfolgt

Feststellung Nr. u. Status	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (Prüfbericht / Erwiderungen)	Geprüfte Gebietskörperschaft (Rückäußerungen)
1)	Eigenleistungen zur Herstellung von Vermögensgegenständen sind vollständig zu erfassen und als aktivierte Eigenleistungen zu verbuchen.	Wird künftig beachtet.
2)	Durch die Entscheidungen in den Ortsgemeinderäten sind die entstandenen Kosten ergebnislos und somit unwirtschaftlich aufgewendet worden. Zukünftig sollten die Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe vor Beginn bzw. vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen geregelt werden.	Die Einrichtung eines Kita-Zweckverbandes ist zwar gescheitert, dennoch hat der Austausch der Gemeindeleitungen mit der Verwaltung und dem externen Beratungsbüro wertvolle Erkenntnisse geliefert. Es war auch erforderlich, vor Beteiligung der Gemeinderäte entsprechende Vorarbeiten zu leisten. Der Hinweis wird aber natürlich in der Zukunft besonders beachtet.
3)	Zur Erzielung von Synergieeffekten ist verstärkt zu prüfen, welche Aufgaben und Projekte in Kooperation mit anderen Kommunen realisiert werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Aufgaben und Projekten berücksichtigt.